

Allgemeine Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten

Revision: 3

Seite 1 von 5

Stand: 05.04.16

Zeichen: QS – R. Voss

1. Geltungsbereich und Zweck

Die Festlegungen dieser “ **Allgemeinen Qualitätsvereinbarung** “ gelten für alle Zulieferungen, d. h. alle Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Dienstleistungen nach Eigen- oder Fremdzeichnungen nach Katalogen Normen und sonstigen Unterlagen, die von Lieferanten bezogen werden.

Die Qualitätsvereinbarung ist Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Sie unterrichtet den Lieferer über die bei allen Lieferungen für die Qualitätssicherung einzuhaltenden Grundsätze, über den Ablauf unserer Eingangsprüfung und über allgemeine Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften.

Für spezielle Teile bzw. spezielles Material wird diese durch eine spezielle Qualitätsvereinbarung, oder Prüfplan ergänzt.

In den technischen Unterlagen die unseren Angebotsforderungen und Bestellungen zugrunde liegen, ist festgelegt welche Qualität wir verlangen.

Der Lieferer ist dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen die geforderte Qualität besitzen; er muss dies durch ein wirksames Qualitätssicherungssystem gewährleisten. Ein System nach DIN EN ISO 9001 sollte angestrebt werden.

2. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen sind Zeichnungen, Normen, EDV-Datenträger, Prüfpläne, Stücklisten, Verpackungsvorschriften und zusätzliche technische Vorschriften, die in der technischen Zeichnung eingetragen sind. Sie sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Änderungen an und Abweichungen von den technischen Unterlagen sind ohne unser Einverständnis nicht zulässig.

Gegenüber “ Dritten “ ist sicherzustellen, dass keine Einsicht in technische Unterlagen des Bestellers stattfinden kann.

3. Änderungen

Eine Produktänderung darf nur nach einer vom Besteller freigegebenen Änderung der technischen Unterlagen durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen von lieferanteneigenen Konstruktionen bedürfen vor Einführung ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

Nach Durchführung einer genehmigten Änderung ist bei der ersten Lieferung der Ware ein Hinweis an die Wareingangskontrolle des Bestellers beizulegen:
Lieferung gemäß Änderung vom...”

Mehrkosten oder Terminänderungen infolge von Zeichnungsänderungen sind dem Besteller im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten

Revision: 3

Seite 2 von 5

Stand: 05.04.16

Zeichen: QS – R. Voss

4. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist eine gemeinsame Aufgabe von Lieferer und Besteller.

Als Besteller unterrichten wir den Lieferer:

- über unsere Qualitätsanforderungen durch die technischen Unterlagen,
- über die Art und den Umfang unserer Eingangsprüfung für spezielle Teile bzw. spezielles Material (z. B. durch Prüfpläne)

Aufgabe des Lieferers ist es,

a) vor Annahme eines Auftrages

- zu klären, ob und wie er die in unseren technischen Unterlagen festgelegten Qualitätsanforderungen erreichen kann
- zu prüfen ob die technischen Unterlagen für ihn vollständig und eindeutig sind
- dafür zu sorgen, dass möglicherweise bestehende Unklarheiten beseitigt werden, z. B. nicht deutlich lesbare technische Unterlagen

b) nach Annahme eines Auftrages

- durch eine ordnungsgemäße Eingangsprüfung seiner Zulieferung
- durch eine systematische Fertigungsprüfung
- durch eine lückenlose Ausgangsprüfung

dafür zu sorgen, dass uns nur solche Lieferungen erreichen, die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen.

Vom Lieferanten festgestellte Mängel

Jede Abweichung von der Bestellung und von den technischen Unterlagen muss dem zuständigen Facheinkäufer oder der Qualitätsstelle mitgeteilt werden. Dabei informiert der Lieferant über:

- Menge der betroffenen Produkte
- Art und Grund der Abweichung
- Maßnahmen, die zur Behebung des Fehlers und der Wiederholung geplant sind oder bereits ergriffen wurden
- Auswirkungen auf die Lieferfrist

Der Facheinkäufer oder die Qualitätsstelle des Bestellers informiert den Lieferanten von der Entscheidung, ob die Abweichung akzeptiert werden kann oder nicht. Im Falle der Genehmigung der Abweichung muss der Lieferant die betreffenden Produkte kennzeichnen und einen Abweichungsbericht beifügen, in dem Bezug auf die Genehmigung des Bestellers genommen wird.

Allgemeine Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten

Revision: 3

Seite 3 von 5

Stand: 05.04.16

Zeichen: QS – R. Voss

5. Musterteile

Vor der Aufnahme der ersten Serienlieferung eines Teiles sind unserer Eingangsprüfung rechtzeitig Muster zur Begutachtung vorzulegen. Die Vorlage von Mustern ist außerdem erforderlich bei:

- Einsatz eines neuen Werkzeuges
- Berichtigung eines Werkzeuges
- Reparatur bzw. Überholung eines Werkzeuges
- Zeichnungsänderung
- Einsatz neuer Materialien
- Änderung von Fertigungsverfahren

Für Erst- bzw. Ansichtsmuster sind 1 Stck. für Modellfreigabe 2 Stck. je Form und Einsatz mit Musterprüfberichten vorzulegen. Das Erstmuster kann einzeln geliefert werden oder nach besonderer Vereinbarung - besonders kenntlich gemacht - als Bestandteil der Erstlieferung.

ACHTUNG: Kennzeichnung der Lieferung (Ware und Lieferschein) mit Aufkleber „Erstmuster“ ist zwingend erforderlich!

Der Besteller prüft die Muster nach, teilt das Ergebnis der Prüfung dem Lieferer mit und gibt bei Gutbefund der Muster die Mengenfertigung frei.

Während sich die Freigabe bei formgebundenen Teilen grundsätzlich auch auf das Werkzeug bezieht, gilt die Freigabe für nicht formgebundene Teile sowie für formgebundene Teile, die eine Weiterverarbeitung erfahren, nur für die vorgelegten Teile.

6. Eingangsprüfung von Lieferungen

Die Eingangsprüfung des Bestellers lässt die Verantwortung des Lieferanten für die Einhaltung der Lieferqualität unberührt. Serienlieferungen dürfen erst dann erfolgen, wenn die Erstmusterfreigabe vorliegt. Entscheidungen über Annahme oder Ablehnung von Serienlieferungen werden aufgrund des Ergebnisses von Stichprobenprüfungen getroffen.

Alle Eigenschaften eines jeden Teils einer Lieferung müssen innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegen.

Allgemeine Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten

Revision: 3

Seite 4 von 5

Stand: 05.04.16

Zeichen: QS – R. Voss

Vom Besteller festgestellte Mängel

Bei Prüfungen im Wareneingang, bei der Bearbeitung, Montage und Funktionsprüfung können beim Besteller Abweichungen von den Qualitätsanforderungen festgestellt werden. In diesem Falle wird der Lieferer über eine Qualitätsinformation / Mängelbericht mit Angabe der beanstandeten Merkmale informiert, wobei sich der Facheinkäufer oder die Qualitätsstelle mit dem Lieferer darüber abstimmt, ob die fehlerhaften Produkte:

- bedingt verwendet werden
- zurückgeschickt werden
- umgetauscht werden
- beim Besteller auf Kosten des Lieferanten nachgearbeitet werden
- beim Besteller verschrottet werden

Grundsätzlich muss bei daraus entstehendem Lieferverzug eine neue verbindliche Terminabstimmung zwischen Lieferer und Besteller vorgenommen werden. Anfallende Kosten aus fehlerhaften Produkten und / oder erhöhter Prüfaufwand aus sich wiederholenden Qualitätsmängeln gehen zu Lasten des Lieferanten.

Dokumente

Qualitätsdokumente, Betriebsanleitungen und Prüfzertifikate, die gefordert werden, z. B. nach EG-Richtlinien oder nach EN 10204, sind Bestandteil des Lieferumfangs und bei Lieferung dem Besteller auszuhändigen.

7. Verpackung, Korrosionsschutz, Kennzeichnung

Die Verpackung muss vom Lieferer grundsätzlich so gewählt werden, dass die Ware trocken, frei von Rost, Schmutz und Beschädigungen beim Besteller ankommt.

Empfindliche Flächen (Feinbearbeitete Außenflächen, Dichtflächen, Gewinde usw.) dürfen sich nicht berühren. Außerdem ist ein geeigneter Korrosionsschutz vorzusehen.

Vorzugsweise sind tauschbare Euro-Pool-Gitterpaletten bzw. Euro-Pool-Flachpaletten zu verwenden.

Bei Lieferungen, für die Poolpaletten nicht zweckmäßig sind, muss der Lieferer im Angebot die Verpackungsart angeben.

Die Sicherung der Ladung muss den Forderungen aktueller Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Normen entsprechen und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Hier sind insbesondere die Anforderungen der StVO, StVZO, BGV D 29 „Fahrzeuge“ sowie der VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ zu erfüllen.

Allgemeine Qualitätsvereinbarung mit Lieferanten

Revision: 3
Seite 5 von 5
Stand: 05.04.16
Zeichen: QS – R. Voss

Im Falle einer Gefährdung durch nicht ausreichend gesicherte Lieferung werden wir die Annahme verweigern

Bei Lieferungen, für die unsere technischen Unterlagen eine bestimmte Verpackung vorschreiben, sind die darin enthaltenen Angaben zu befolgen.

Jede Palette bzw. Verpackungseinheit muss mit einem außen sichtbaren Inhaltzettel (Mindestgröße DIN A5) gekennzeichnet sein, auf dem Lieferant, Besteller, Stückzahl, Artikel-/Teilenummer und Bestellnummer angegeben sind.

8. Lieferbedingungen

Grundsätzlich gelten nur die Lieferbedingungen des Bestellers.

9. Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich alle gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen, die Umweltschutz (hier insbesondere die Altfahrzeug-Verordnung und die Reach Richtlinie), Gesundheit und Sicherheit betreffen, einzuhalten.

Wir sind bestrebt eine ständige Reduzierung der entstehenden Menge von Abfällen, eine Senkung des Verbrauchs von Rohstoffen und der Verschmutzung der Umwelt zu erreichen und verlangen das auch von unseren Lieferanten.

Wir bevorzugen die Zusammenarbeit mit Lieferanten, die großen Wert auf den Umweltschutz legen.

....., den

(Ort, Datum)

.....

(Lieferant)